



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1990

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	4. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	485
238	30. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nachweise für Mietwohnungen nach § 7 k des Einkommensteuergesetzes	480

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	485
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
2. 4. 1990	Bek. – VII/9. Sitzung der Vertreterversammlung	465
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 27. 3. 1990	466
	Nr. 21 v. 28. 3. 1990	466

I.

238

**Nachweise
für Mietwohnungen
nach § 7 k des Einkommensteuergesetzes**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 30. 3. 1990 –
IV C 2 – 1300 – 20/90

Nach § 7 k Einkommensteuergesetz (EStG) kann der Hersteller oder der Erwerber (der Steuerpflichtige) bei fremdgenutzten Wohnungen, für die nach dem 28. Februar 1989 ein Bauantrag gestellt worden ist und die vor dem 1. Februar 1993 fertiggestellt worden sind, die Herstellungs- oder die Anschaffungskosten erhöht steuerlich absetzen, wenn er die Wohnungen den berechtigten Personenkreisen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) zur Verfügung stellt und die von ihm erhobene Miete nicht die nach der Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten (HMietVO) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 224/SGV. NW. 237) maßgebliche Höchstmiet überschreitet.

1. Die nach § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG) zuständige Stelle

a) stellt den Mietern eine Bescheinigung aus,

– nach § 5 WoBindG (Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz – VV-WoBindG –) oder

– nach § 88 a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG (Anlage 1). In der Bescheinigung ist die für den Mieter zulässige Größe der Wohnung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG anzugeben.

Anlage 1

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Prüfung der Einkommensverhältnisse (SMBI. NW. 2370) findet Anwendung.

b) weist dem Steuerpflichtigen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang von dessen Anzeige, daß er für eine Wohnung einen berechtigten Mieter nach Buchstabe a) nicht gefunden hat, Namen und Adresse eines oder mehrerer solcher Mieter nach.

c) stellt dem Steuerpflichtigen eine Freistellungsbescheinigung aus (Anlage 2), wenn sie keinen Mieter nachweisen konnte oder mit den nachgewiesenen Mietern innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Nachweises gemäß Buchstabe b) ein Mietvertrag aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zustande gekommen ist. Die Freistellung ist auf die Dauer der Nutzung durch den Nichtwohnberechtigten zu befristen.

Anlage 2

2. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Stelle

a) für das Jahr der Fertigstellung oder bei einem Mieterwechsel für das Jahr des Wechsels die Wohnberechtigung des Mieters durch Vorlage einer Bescheinigung nach Nummer 1

b) jährlich die Einhaltung der Höchstmieten nach § 1 HMietVO durch Vorlage eines Antrages (Anlage 3), der von den Mietern mitgezeichnet worden ist, nachzuweisen.

Anlage 3

3. Die nach § 3 WoBindG zuständige Stelle hat dem Steuerpflichtigen in jedem Jahr des Verwendungszeitraums eine Bescheinigung nach § 7 k Abs. 2 Nr. 5 EStG zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen (Anlage 4). Die Bescheinigung ist für das Finanzamt bindend.

Anlage 4

4. Die nach § 3 WoBindG zuständige Stelle ist bestimmt in § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1986 (GV. NW. S. 482), – SGV. NW. 237 –.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

.....
(Zuständige Stelle)

....., den

Bescheinigung
nach § 88 a Abs. 1 Buchstabe b) II. Wohnungsbaugesetz
zum Bezug einer Wohnung, für die erhöhte Absetzungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz
in Anspruch genommen werden sollen

.....
(Name des/der Wohnungsuchenden)

.....
(Straße, Haus-Nr.)

.....
(PLZ)

.....
(derzeitiger Wohnort)

ist berechtigt, mit den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen

.....
.....
.....
.....
.....

eine Wohnung mit insgesamt qm Wohnfläche (§ 88 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG) zu beziehen.

Der/Die Wohnungsuchende hat diese Bescheinigung dem/der Verfügungsberechtigten vor Abschluß des Mietvertrages vorzulegen und vor dem Bezug der Wohnung zu übergeben.

Der/Die Verfügungsberechtigte hat diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 k Abs. 3 Einkommensteuergesetz beizufügen.

Im Auftrag

DS

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuständige Stelle)

**Freistellungsbescheinigung
nach § 7 k Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b
Einkommensteuergesetz (EStG)**

.....
(Name des/der Verfügungsberechtigten)

.....
(Straße, Haus-Nr.)

.....
(PLZ, Wohnort)

hat nach Fertigstellung der Wohnung

Erd-/..... Obergeschoß links/Mitte/rechts*)

des Wohngebäudes
(Straße/Haus-Nr./Ort)

am (lt. Eingangsstempel) angezeigt, daß er/sie einen berechtigten Mieter im Sinne des § 7 k Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) EStG nicht gefunden hat. Bis zum (6 Wochen) konnte von dieser Stelle kein berechtigter Mieter benannt werden*) / sind berechnigte Mieter benannt worden, die jedoch aus folgenden, von dem/der Verfügungsberechnigten nicht zu vertretenden Gründen den Abschluß eines Mietvertrages ablehnten*):

Die o.g. Wohnung wird deshalb zum Bezug durch einen/eine Nichtwohnberechnigte(n) mit Familienangehörigen freigestellt.

Der/Die Nichtwohnberechnigte ist im Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 k EStG zur Vorlage beim Finanzamt zu benennen. Die Freistellung ist auf die Dauer der Nutzung durch den/die Nichtwohnberechnigte(n) befristet. Bei einem Auszug dieses/dieser Nichtberechnigten innerhalb des Verwendungszeitraumes (im Jahr der Herstellung und den folgenden 9 Jahren) ist die Wohnung Wohnberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

DS

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

....., den

(Name des/der Verfügungsberechtigten)

.....

(Straße, Haus-Nr.)

.....

(PLZ, Wohnort)

**Antrag
auf Erteilung einer Bescheinigung
nach § 7 k Abs. 3 Einkommensteuergesetz**

An den
Oberstadt-/Oberkreis-/
Stadt-/Gemeindedirektor

.....

Betr.: Wohnung im Hause
(Straße, Haus-Nr., Ort)

Erd-/..... Obergeschoß rechts/Mitte/links*)

Fertigstellung: / Kaufvertragsdaten: *).....
(Bei erstmaliger Antragstellung bitte Ablichtung beifügen!)

Die vorbezeichnete Wohnung habe ich dem
(Name des Mieters)
zum Gebrauch überlassen.

Der/Die Mieter(in) ist am mit den in der Bescheinigung vom angegebenen
Familienangehörigen eingezogen.

Die Wohnung hat qm Wohnfläche.

Für die Wohnung wurde folgende Miete vereinbart:

Einzelmiete: DM

zuzüglich Betriebskostenvorauszahlungen nach § 4 MiethöheG DM

.....
(Unterschrift des Mieters)

Eine Allgemeine Wohnberechtigungsbescheinigung*) / Bescheinigung nach § 88 a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG*) ist
beigefügt.

Die Wohnung ist freigestellt gemäß Bescheinigung vom *)

.....
(Unterschrift des Verfügungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen

....., den

(Zuständige Stelle)

Bescheinigung
nach § 7 k Abs. 2 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)
zur Vorlage beim Finanzamt

.....
 (Name des/der Verfügungsberechtigten)

.....
 (Straße, Haus-Nr.)

.....
 (PLZ, Wohnort)

hat im gesamten Zeitraum des Jahres seit Bezugsfertigkeit in dem von ihm hergestellten/angeschafften*) Mietwohngebäude

..... qm,
 (Straße, Haus-Nr., Ort) (Gesamtwohnfläche)

für das der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist*)/das er aufgrund eines am rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages erworben hat*),

folgende Wohnungen:

Erdgeschoß	rechts/Mitte/links*)	 qm
1. Obergeschoß	rechts/Mitte/links*)	 qm
2. Obergeschoß	rechts/Mitte/links*)	 qm
3. Obergeschoß	rechts/Mitte/links*)	 qm

Berechtigten nach § 7 k Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) EStG*)/

Nichtwohnberechtigten mit Freistellungsbescheinigung nach § 7 k Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) EStG*)

zur Verfügung gestellt.

Die Mieten überschritten nicht die Höchstmieten nach der Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten gemäß § 7 k EStG.

Im Auftrag

DS

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

20021

**Bevorzugte Berücksichtigung
von Lehrlingsausbildungsbetrieben
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie,
v. 4. 4. 1990 – 413 – 81 – 10/00 – 11/90

Der Gem. RdErl. v. 29. 11. 1983 (SMBL NW. 20021), der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 8. 10. 1987 (SMBL NW. 20021) und der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 21. 11. 1988 (MBL NW. S. 1891) werden hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1990 S. 465.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1990 S. 465.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 2. April 1990**

Die VII/9. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **30. Mai 1990** in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

T.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Münster, den 2. April 1990

Dr. Gronwald
Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

– MBL NW. 1990 S. 465.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 27. 3. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
15. 2. 1990		Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Deponiestandort Rheda-Wiedenbrück „Marburg“)	174
15. 2. 1990		Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Städte Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich) . .	174
15. 2. 1990		Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Gemeinde Altenberge)	175

– MBl. NW. 1990 S. 466.

Nr. 21 v. 28. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
77	7. 2. 1990	Gesetz zur Änderung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften für das Einzugsgebiet der Ruhr	178

– MBl. NW. 1990 S. 466.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelpostbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569